

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juli

1965

Verordnung zur weiteren Durchführung der kirchlichen Wahlordnung

Vom 15. Juli 1965

I. Bericht über den Vollzug der Ältestenwahl

Die Berichte über den Vollzug der Ältestenwahl*) sind von den Pfarrämtern und Pfarrvikariaten den Dekanaten bis zum **15. September 1965** vorzulegen, die sie bis zum **1. November 1965** gesammelt an den Evang. Oberkirchenrat weiterleiten.

II. Ergänzung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) durch Zuwahl

Wenn nach Durchführung der Ältestenwahl in einer Gemeinde die Anzahl der gewählten Ältesten weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Ältesten beträgt oder diese Verringerung der Anzahl im Verlaufe der Wahlperiode durch Ausscheiden von einzelnen Ältesten eintritt, ergänzt sich der Ältestenkreis (in einfachen Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat) durch Zuwahl (§ 27 WO und Abschnitt VIII Ziffer 5 g der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 15. 3. 1965, VBl. S. 5 ff):

1. Eine Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl (Kooptation) ist nur insoweit zulässig, als die Anzahl der gewählten bzw. der noch im Amt stehenden Ältesten mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Ältesten beträgt (vgl. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 WO); im andern Fall hat der Bezirkswahlausschuß Neuwahl anzuordnen.

2. Für seine Ergänzung kann der Ältestenkreis nur Gemeindeglieder in Betracht ziehen, die die passive Wahlfähigkeit besitzen (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 WO).

3. Der Ältestenkreis gibt, in der Regel durch seinen Vorsitzenden, den Pfarrer, im Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise die Namen der Kandidaten bekannt, durch die sich der Ältestenkreis ergänzen will. Die Gemeinde ist hierbei darauf hinzuweisen, daß jedes in die Wählerliste ein-

getragene Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten Einspruch einlegen kann und daß der Einspruch innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden muß und nur darauf gestützt werden kann, daß der Betroffene nicht die passive Wahlfähigkeit besitzt (vgl. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1, 2 und 4 WO).

4. Wird ein Einspruch gegen einen der zur Ergänzung des Ältestenkreises genannten Kandidaten eingelegt, so ist sinngemäß nach § 11 WO zu verfahren.

5. Erfolgt kein Einspruch, so ist der Gemeinde am Sonntag nach Ablauf der Einspruchsfrist die Zuwahl als wirksam vollzogen bekanntzugeben. Hierbei ist auf die Möglichkeit der Anfechtung der Zuwahl für den Fall hinzuweisen, daß eine Verletzung des in den vorstehenden Ziffern 1—4 dargestellten Verfahrens und dadurch eine Beeinflussung des Ergebnisses der Zuwahl behauptet wird. Über eine Anfechtung der Zuwahl entscheidet der Landeswahlausschuß (vgl. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 WO).

6. Die zugewählten Ältesten sind wie die bei der allgemeinen Kirchenwahl gewählten Ältesten gemäß § 28 WO in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen.

7. Vermindert sich die Zahl der Ältesten, so ist innerhalb von 2 Monaten dem Evang. Oberkirchenrat zu berichten. Ebenso ist über jede Zuwahl zu berichten.

III. Bildung des Kirchengemeinderats

1. Zur Bildung des Kirchengemeinderats in den geteilten, aus mehreren Pfarrgemeinden bestehenden Kirchengemeinden ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Die Ältesten der Pfarrgemeinden bilden zusammen mit den Pfarrern (Pfarrverwaltern, Pfarrvikaren) den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1 der Grundordnung). Dies gilt grundsätzlich auch für den Ältestenkreis am Hauptort und die an Nebenorten im Kirchspiel gebildeten Älte-

*) Formblätter gehen den Pfarrämtern und Pfarrvikariaten noch zu.

stenkreise (§ 42 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 GO).

b) Nach § 20 GO können Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerete im 1. und 2. Grad nicht gleichzeitig Älteste der gleichen Pfarrgemeinde sein (vgl. auch Abschnitt VII Ziffer 4 der Verordnung zur Durchführung der WO vom 15. 3. 1965, VBl. S. 5 ff). Diese Bestimmung dient der freien Meinungs- und Willensbildung bei der Beratung und Entscheidung in der Gemeindeleitung und soll möglichen Interessenkonflikten vorbeugen. Sie legt nach ihrem Sinn und Zweck die Anwendung nicht nur für den Kirchengemeinderat der einfachen Kirchengemeinde (vgl. § 26 Abs. 3 GO), die mit der Pfarrgemeinde personen- und gebietsgleich ist, sondern auch für den Kirchengemeinderat der geteilten Kirchengemeinde nahe. In geteilten Stadtkirchengemeinden mit insgesamt mehr als 30 Ältesten, in denen aus der Mitte der Ältestenkreise nur einzelne Älteste in den Kirchengemeinderat entsandt werden (§ 31 Abs. 2 GO), kann die Schranke des sinngemäß anzuwendenden § 20 GO bereits bei der Auswahl der einzelnen in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Ältesten bei einer diesbezüglichen Orientierung über die Nominierungen in anderen Ältestenkreisen beachtet werden. Schließen sich dagegen im Sinne des § 31 Abs. 1 GO in kleineren geteilten Kirchengemeinden mehrere Ältestenkreise zum Kirchengemeinderat zusammen, so ist sinngemäß nach § 20 GO zu verfahren: soweit keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Ältesten getroffen wird, kann der an Lebensjahren Jüngere unbeschadet seines Ältestenamtes in einer Pfarrgemeinde nicht zugleich Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erhalten; es sei denn, daß der Bezirkskirchenrat gemäß § 20 Abs. 2 GO aus besonderen Gründen eine Ausnahme zuläßt.

Eine sinngemäße Anwendung auf den Kirchengemeinderat der geteilten Kirchengemeinde ist auch für § 20 Abs. 1 letzter Satz in der Weise geboten, daß ein Ältester als Mitglied des Kirchengemeinderats dann und so lange nicht Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat hat, als er sich mit einem gemäß § 32 GO zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderats auf Zeit bestellten Pfarrer in einem der in Frage stehenden Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnisse befindet.

c) Bestehen an mehreren Nebenorten des Kirchspiels Ältestenkreise, so kann in einer Gemeindegemeinschaft festgelegt werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Ältesten des Hauptortes durch die Zahl der Ältesten der Nebenorte nicht überschritten wird (§ 42 Abs. 3 GO). Als Verteilungsschlüssel für die Sitze im Kirchengemeinderat bietet sich das Verhältnis der Gesamtseelenzahl der Kirchengemeinde zu den Seelenzahlen in den beteiligten Pfarrgemeinden an (siehe auch § 31 Abs. 2 GO und Abschnitt II Ziffer 2c der Durchführungsverordnung vom 15. 3. 1965).

d) Da die Satzung im Sinne der Ziffer c die Grundlage für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in der geteilten Kirchengemeinde

bildet, bedarf sie der Zustimmung aller beteiligten Ältestenkreise im Kirchspiel, wobei in den einzelnen Ältestenkreisen jeweils die einfache Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder genügt (§ 37 Abs. 3 GO). Es empfiehlt sich, daß der Ältestenkreis des Hauptortes die Satzung entwirft und die beteiligten Ältestenkreise möglichst in einer gemeinsamen Sitzung über den Satzungsentwurf beraten. Auf Antrag stellt der Evang. Oberkirchenrat einen Mustersatzungsentwurf zur Verfügung. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evang. Oberkirchenrat sie erlassen.

2. Für das Verhältnis des Kirchengemeinderats einer einfachen (aus einer Pfarrgemeinde bestehenden) oder geteilten (aus mehreren Pfarrgemeinden bestehenden) Kirchengemeinde zu den Ältestenkreisen, die an außerhalb des Kirchspiels gelegenen Diasporaorten gebildet sind, trifft die Grundordnung keine ausdrückliche Regelung. Grundsätzlich sind die Ältesten am Diasporaort nicht am Kirchengemeinderat beteiligt (vgl. im übrigen die Durchführungsverordnung vom 15. 3. 1965 Abschnitt II Ziffer 2 c, 2. Absatz).

IV. Bildung der Bezirkssynode

1. Jeder zum Kirchenbezirk gehörige Ältestenkreis — d. h. auch die an Nebenorten und Diasporaorten gebildeten Ältestenkreise — wählt aus seiner Mitte einen Bezirkssynodalen und einen Stellvertreter und, wenn mehr als 6 Älteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter (§ 29 WO).

a) Für die Wahl der Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreter ist ein bestimmtes Verfahren in der Wahlordnung nicht vorgeschrieben. Im Hinblick auf die geringe Größe der Wahlkörper kann sich je nach den näheren Umständen eine schriftliche und geheime Abstimmung erübrigen und die Wahl — falls der Ältestenkreis es so beschließt, — auf eine mündliche Zustimmung zu einem mündlichen Wahlvorschlag hinauslaufen. Gewählt ist gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 WO, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Die Pfarrämter (Pfarrvikariate) werden gebeten, die aus der Mitte der Ältestenkreise gewählten Bezirkssynodalen und ihre Stellvertreter den zuständigen Dekanaten bis spätestens **15. September 1965** zu nennen.

2. a) Außer den gewählten Ältesten besteht die Bezirkssynode aus den ein Gemeindepfarramt (Pfarrvikariat) im Kirchenbezirk verwaltenden Pfarrern, Pfarrverwaltern und Vikaren (§ 74 Abs. 1 GO).

b) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: die unständigen Geistlichen, die kirchlichen und staatlichen hauptamtlichen Religionslehrer, die Pfarrer der Landeskirche, die Pfarrfrauen, die Pfarrdiakone sowie je 1 Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchen-

bezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk (§ 74 Abs. 2 GO).

c) Solange die Landessynode noch nicht in einem Ausführungsgesetz zur Militärseelsorge darüber entschieden hat, ob die im Bereich der Landeskirche tätigen hauptamtlichen Militärpfarrer als Gemeindepfarrer im Sinne des vorstehenden Buchstabens a oder als Pfarrer der Landeskirche im Sinne von Buchstaben b zu gelten haben, ist zumindest von einer beratenden Stimme der Militärpfarrer in der Bezirkssynode auszugehen.

d) Die Dekanate übersenden die Einladung zu der Bezirkssynode einschließlich der Liste der Bezirkssynodalen und der beratenden Mitglieder auch dem Evang. Oberkirchenrat und dem Prälaten.

3. Die Dekanate werden gebeten, in der Zeit von **Mitte September bis Ende November 1965** die neue Bezirkssynode zu einer **konstituierenden Sitzung** einzuberufen. In der Sitzung sind zu wählen:

a) die Mitglieder des Bezirkskirchenrats gemäß § 30 WO (s. unten Abschnitt V);

b) die in die Landessynode gemäß § 31 WO zu entsendenden Pfarrer und Ältesten (s. unten Abschnitt VI).

Es wird den Dekanaten empfohlen, der Einladung zur Bezirkssynode ein Verzeichnis aller Bezirkssynodalen (Ältesten und Pfarrer) sowie der der Bezirkssynode mit beratender Stimme angehörnden Pfarrer (s. Ziffer IV 2 b) beizufügen, damit die einzelnen Mitglieder der Bezirkssynode schon vor dem Zusammentreten der Bezirkssynode sich ein ungefähres Bild über ihre Zusammensetzung machen können. Soweit der Kirchenbezirk zur Wahl des Pfarrers in die Landessynode mit einem benachbarten Kirchenbezirk verbunden ist (s. unten Abschnitt VI Ziffer 2), empfiehlt es sich, auch die Namen der zur anderen Bezirkssynode gehörenden Pfarrer mitzuteilen.

V. Bestellung des Bezirkskirchenrats

1. Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats zwei Pfarrer, davon den einen zum Dekanstellvertreter, zwei Älteste und je einen Stellvertreter für die vorgenannten vier Mitglieder des Bezirkskirchenrats (§ 30 Abs. 1 WO).

2. Die Wahlordnung enthält für das Wahlverfahren keine ausdrückliche Regelung. In Anbetracht der Größe des Wahlkörpers und der Notwendigkeit, auch Stellvertreter für die Mitglieder des Bezirkskirchenrats zu wählen, ist eine schriftliche geheime Abstimmung zu empfehlen.

a) Für den Regelfall empfiehlt es sich, die Mitglieder des Bezirkskirchenrats und ihre Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen und die Wahl eines der Bezirkssynode angehörenden Pfarrers zum Dekanstellvertreter vorwegzunehmen.

b) Es sind aber auch kombinierte Wahlgänge z. B. in folgender Weise möglich:

aa) Die mündlich oder schriftlich bei dem Vorsitzenden der Bezirkssynode eingehenden Wahlvorschläge für den Bezirkskirchenrat sind zu einem Wahlvorschlag zu vereinigen, der mindestens die Namen von 8 Kandidaten, nämlich von 4 Pfarrern und 4 Ältesten, enthalten muß. Jedes Mitglied der Bezirkssynode kann 4 der vorgeschlagenen Kandidaten, nämlich 2 Pfarrer und 2 Älteste, als Mitglieder des Bezirkskirchenrats wählen. Es entscheidet sich dann bei der Auszählung der Stimmen nach der auf jeden Vorgeschlagenen entfallenden Stimmenzahl, wer Mitglied und wer stellvertretendes Mitglied des Bezirkskirchenrats ist.

bb) Bei der Wahl des Dekanstellvertreters kann so verfahren werden, daß Dekanstellvertreter derjenige als Mitglied des Bezirkskirchenrats vorgeschlagene Pfarrer ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es kann aber auch in getrennten Wahlgängen in der Weise vorgegangen werden, daß etwa einer der beiden zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gewählten Pfarrer vom Vorsitzenden oder aus der Mitte der Bezirkssynode mündlich als Dekanstellvertreter vorgeschlagen wird. Sollte diesem Vorschlag nicht zugestimmt werden, so empfiehlt sich eine schriftliche Abstimmung, wobei die beiden im ersten Wahlgang zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gewählten Pfarrer die zum Dekanstellvertreter vorgeschlagenen Kandidaten sind.

3. Das für die Wahl des Dekanstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Bezirkskirchenrats einzuschlagende Verfahren ist in jedem Falle von der Bezirkssynode vorher eindeutig festzulegen.

VI. Wahl zur Landessynode

1. a) Jede Bezirkssynode wählt, in der Regel aus ihrer Mitte, einen Ältesten in die Landessynode. Ausnahmsweise kann zum Landessynodalen auch ein zum Kirchenbezirk gehöriger Ältester gewählt werden, der nicht Mitglied der Bezirkssynode ist. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahlen kirchenamtlich festgestellten Seelenzahl (vgl. Beilage 1/1965 zum VBl) 60 000 und mehr Evangelische, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Landessynodalen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 WO). Diese Seelenzahl ist auch für Ersatzwahlen maßgebend, die etwa im Laufe der Wahlperiode notwendig werden.

b) Hiernach wählen in die Landessynode

aa) die Kirchenbezirke Karlsruhe-Stadt und Mannheim je 3 Älteste,

bb) die Kirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lörrach, Oberheidelberg und Pforzheim-Stadt je 2 Älteste,

cc) die übrigen 19 Kirchenbezirke je 1 Ältesten.

c) Stellvertreter sind für die Landessynodalen nicht zu wählen.

2. Zur Wahl von je einem Pfarrer in die Landessynode hat der Landeskirchenrat gemäß § 31 Abs. 2 und § 32 WO durch Beschluß vom 26. März 1965 folgende Wahlbezirke gebildet:

**Wahlbezirke für die
Wahl der Pfarrer in die Landessynode**

Wahlbezirk	Kirchenbezirk(e)	Zahl der Evangelischen auf 31. 12. 1964 lt. Tabelle II	
		einzel	zusammen
1	Mannheim	165 712	165 712
2	Heidelberg	80 544	80 544
3	Oberheidelberg	74 831	74 831
4	Karlsruhe-Stadt	120 381	120 381
5	Pforzheim-Stadt	63 583	63 583
6	Freiburg	85 578	85 578
7	Lörrach	68 299	68 299
8	Konstanz	81 767	81 767
9	{ Wertheim Boxberg }	{ 16 810 7 132 }	23 942
10	{ Adelsheim Mosbach }	{ 10 447 25 098 }	35 545
11	{ Neckargemünd Ladenburg-Weinheim }	{ 35 654 53 386 }	89 040
12	{ Neckarbischofsheim Sinsheim }	{ 13 784 31 248 }	45 032
13	{ Bretten Pforzheim-Land }	{ 41 036 29 254 }	70 290
14	{ Durlach Karlsruhe-Land }	{ 54 697 36 249 }	90 946
15	{ Baden-Baden Kehl }	{ 54 442 37 276 }	91 718
16	{ Lahr Emmendingen }	{ 51 143 45 666 }	96 809
17	{ Müllheim Schopfheim }	{ 25 218 36 986 }	62 204
18	Hornberg	57 727	57 727
			1 403 948

3. a) Die Synoden der miteinander verbundenen Kirchenbezirke wählen den gemeinsam in die Landessynode zu entsendenden Pfarrer in einer gemeinsamen Tagung (§ 32 Satz 2 WO). Den Vorsitz hat der dienstälteste Dekan.

b) Der in der Vergangenheit von einzelnen Kirchenbezirken vorgetragene Bitte, für die Wahl eines Pfarrers durch 2 Kirchenbezirke ein alternierendes Verfahren verbindlich vorzusehen, hat die Landessynode nicht entsprochen. Immerhin soll aber die vorgeschriebene gemeinsame Tagung solche Kirchenbezirke, die über mehrere Wahlperioden miteinander verbunden sind, zur Prüfung anregen, ob nicht ein Wechsel des Kirchenbezirks, der den Pfarrer für die Landessynode stellt, angemessen ist.

c) Nach § 31 Absatz 2 WO kann in die Landessynode auch ein im Bereich eines Kirchenbezirks tätiger Pfarrer der Landeskirche (vgl. § 60 GO, z. B. Religionslehrer, Krankenhauspfarrer, Pfarrer der kirchlichen Werke) gewählt werden.

4. Auch für die Wahlen zur Landessynode schreibt die Wahlordnung kein bestimmtes Verfahren vor. Das einzuschlagende Verfahren der

Wahl ist durch Beschluß der Bezirkssynode(n) vorher festzulegen.

a) Es empfiehlt sich auch hier die Durchführung einer schriftlichen geheimen Abstimmung, nachdem die einzelnen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag vereinigt sind. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn zunächst eine unverbindliche Vorabstimmung stattfindet, um den Bezirkssynodalen, die sich zum Teil noch gar nicht kennen, ein Bild darüber zu geben, wer nach Auffassung vieler als Mitglied der Landessynode in Betracht kommt.

b) Die in die Landessynode zu entsendenden Pfarrer und Ältesten sollten jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Dies ist bei den zur Wahl des Pfarrers in die Landessynode verbundenen Kirchenbezirken schon deshalb notwendig, weil für die Wahl der Ältesten und des Pfarrers verschiedene Wahlkörper zuständig sind. Zur Wahl der Ältesten in die Landessynode treten die verbundenen Bezirkssynoden wieder auseinander.

c) Ist der Vorsitzende als Kandidat benannt, so gibt er für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl den Vorsitz an seinen Stellvertreter, bei einer gemeinsamen Tagung zweier Bezirkssynoden an den anderen Dekan ab.

VII. Berichterstattung

(abgesehen von Ziffer I, II 7 und IV 1 b)

1. Über die Durchführung und das Ergebnis der von der Bezirkssynode vorzunehmenden Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen, das alsbald dem Evang. Oberkirchenrat in Abschrift vorzulegen ist.

2. Unmittelbar nach der Tagung der Bezirkssynode ist vom Dekanat getrennt mitzuteilen:

a) Zu- und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Beruf, Wohnort und Wohnung der in die Landessynode Gewählten. Bei den Ältesten wolle außerdem angegeben werden, ob sie Mitglieder der Bezirkssynode sind. Da die Mitglieder der Landessynode im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden, ist genaue Berichterstattung erforderlich;

b) der Name des gewählten Dekanstellvertreters (wegen der Bestätigung gemäß § 84 Abs. 1 GO) sowie eine Aufstellung der neuen Mitglieder des Bezirkskirchenrats und ihrer Stellvertreter (Zu- und Vorname, Wohnort, bei den Ältesten auch Beruf und Pfarrei).

K a r l s r u h e , den 15. Juli 1965

Evang. Oberkirchenrat

W e n d t

Hinweis

Jedem Pfarramt und Pfarrvikariat gehen **drei zusätzliche Stücke** dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes zur Weitergabe an die Bezirkssynodalen zu.